



Nachruf

Die Kliniken im Naturpark Altmühltal trauern
um ihren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Richard Waizinger

Herr Waizinger hat in der Zeit von 01.06.1944 bis 31.12.1969 im Landratsamt Ingolstadt gearbeitet. Ab 01.01.1970 bis zu Beginn seines Ruhestandes am 31.12.1989 war Herr Waizinger zuletzt als Verwaltungsleiter an der Klinik Kösching beschäftigt. Wir werden Herrn Waizinger als fleißigen und hilfsbereiten Mitarbeiter in Erinnerung behalten.

Den Angehörigen gilt unser tief empfundenes Mitgefühl.

Im Namen der Kliniken im Naturpark Altmühltal

Gunther Schlosser Werner Gloßner
Vorstandsvorsitzender Personalratsvorsitzender

Inhalt:

- 64 Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes; Externe Notfallpläne
- 65 Allgemeinverfügung
Entwidmung von Hausschutzräumen
- 66 Markterkundung für Hochbauleistungen nach VOB/A
Bauvorhaben: Neukonzeptionierung des Informationszentrum Notre Dame in Eichstätt
- 67 Absicht zur Umstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Nähe Eichstätter Straße“, Fl.-Nr. 667/6, Gemarkung Wasserzell zur Ortsstraße
- 68 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 69 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes

64 Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes; Externe Notfallpläne

Gem. Art. 3 a BayKSG sind Alarm- und Einsatzpläne als Externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gem. Art. 9 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Art. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der

Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist.

Ein Externer Notfallplan ist demnach für die Petroplus Raffinerie Ingolstadt GmbH zu erstellen.

Der Entwurf des gemeinsam durch die Stadt Ingolstadt und das Landratsamt Eichstätt erstellten Externen Notfallplans ist gem. Art. 3 a Abs. 4 Satz 1 BayKSG zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Der Externe Notfallplan liegt in der Zeit vom 01.04.2010 bis einschließlich 30.04.2010 (Auslegungszeit) bei nachfolgenden Stellen

- Stadt Ingolstadt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Dreizehnerstr. 1, 85049 Ingolstadt, Zimmer Z101,
- Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 212

während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung (für Ingolstadt Tel.: 0841/305-3950, für Eichstätt 08421/70-258) zur allgemeinen Einsichtnahme, mit der Möglichkeit Anregungen vorzubringen, aus.

Eichstätt, den 18.03.2010

gez. K e l l n b e r g e r, Regierungsrätin

65 Allgemeinverfügung Entwidmung von Hausschutzräumen

An die Hauseigentümer von Hausschutzräumen, die zu Zwecken des Zivilschutzes mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden

Entwidmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Eichstätt befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 212a zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Eichstätt, den 15.03.2010
gez. K e l l n b e r g e r, Regierungsrätin

**66 Markterkundung für Hochbauleistungen nach VOB/A
Bauvorhaben: Neukonzeptionierung des Informations-
zentrum Notre Dame in Eichstätt**

Art und Umfang der Maßnahme:

- Gesamtraumvolumen: ca. 4306,044 m³
- Gesamtquadratmeter: ca. 807,310 m²

Ausführungszeitraum: März 2010 bis Oktober 2010

Gewerk Beleuchtung

1 Stk. Sicherheitsbeleuchtungszentrale
70 Stk. Leuchten

Gewerk Lüftung und Klima

Durchführung von Lüftungs- und Klimaarbeiten

1 Zentrales Be-/Entlüftungsgerät mit 300m³/h Volumenstrom, Regelung und WRG, 2 Schalldämpfer, 2 Brandschutzklappen, 4 Luftdurchlässe, 80m² Lüftungskanal

1 Umluft-Klimagerät mit 7kW Kälteleistung, Regelung und Außen-einheit R410a

Gewerk Grafik

Grafikkonzept
Grafische Gestaltung der Ausstellungen
Grafische Gestaltung des Besucherleitsystems, der Beschilderung

Interessierte Fachbetriebe werden aufgefordert, Bewerbungen für die Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung nach VOB/A bis zum 06.04.2010 mit Referenzen und Nachweisen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 zu senden an:

Landratsamt Eichstätt,
Hochbauverwaltung,
Residenzplatz 1,
85072 Eichstätt

Durch die Bewerbung bei der Markterkundung entsteht kein Rechtsanspruch auf Einladung zum Wettbewerb bzw. auf Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung.

Eichstätt, 16.03.2010
gez. Anton K n a p p, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**67 Absicht zur Umstufung des öffentlichen Feld- und Wald-
weges „Nähe Eichstätter Straße“, Fl.-Nr. 667/6, Gemarkung
Wasserzell zur Ortsstraße (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: öffentlicher Feld- und Waldweg
Straßenklasse neu: Ortsstraße

Fl.-Nr.: 667/6
Gemarkung: Wasserzell
Straßenname: Nähe Eichstätter Straße
Anfangspunkt: Einmündung in die Kreisstraße Kr EI 13 „Eichstätter Straße“ zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 7 und 587
Endpunkt: Einmündung in die Bahnlinie Fl.-Nr. 864 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 7 und 585/4
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,030).

Gegen die Absicht der Umstufung (Auf- bzw. Abstufung) können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 17.03.2010
gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

**68 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Spar-
urkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

| Antragsteller | Urkundenummer |
|---------------------|---------------|
| Binder Gisela | 3163279429 |
| Bracklow Peter | 3164055570 |
| Krammer Franz Xaver | 3162232171 |
| Le Hoai Nam | 3161912583 |
| Le Minh | 3120364231 |
| Markert Elisabeth | 4111381812 |

Ingolstadt, 17.03.2010
Sparkasse Ingolstadt
gez. Johann S c h ä f e r Manuela K o p p

**Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf -
Kipfenberg**

**69 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatz-
zung zur Wasserabgabensatzung**

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) vom 26. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2007:

§ 1

1. § 6 erhält folgende Fassung:
Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche netto 1,90 €
- b) pro qm Geschossfläche netto 8,70 €

2. § 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | netto pro Jahr | |
|------------------|----------------|----------|
| bis 2,5 qn cbm/h | | 15,50 € |
| bis 6 qn cbm/h | | 25,00 € |
| bis 10 qn cbm/h | | 34,00 € |
| über 10 qn cbm/h | | 162,00 € |

3. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt netto 1,02 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für öffentliche

Schwimmbäder der Gemeinden netto 0,18 € pro Kubikmeter, für Sportplätze und Friedhöfe netto 0,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,15 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt netto 1,75 € pro angefangenen Monat.

5. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

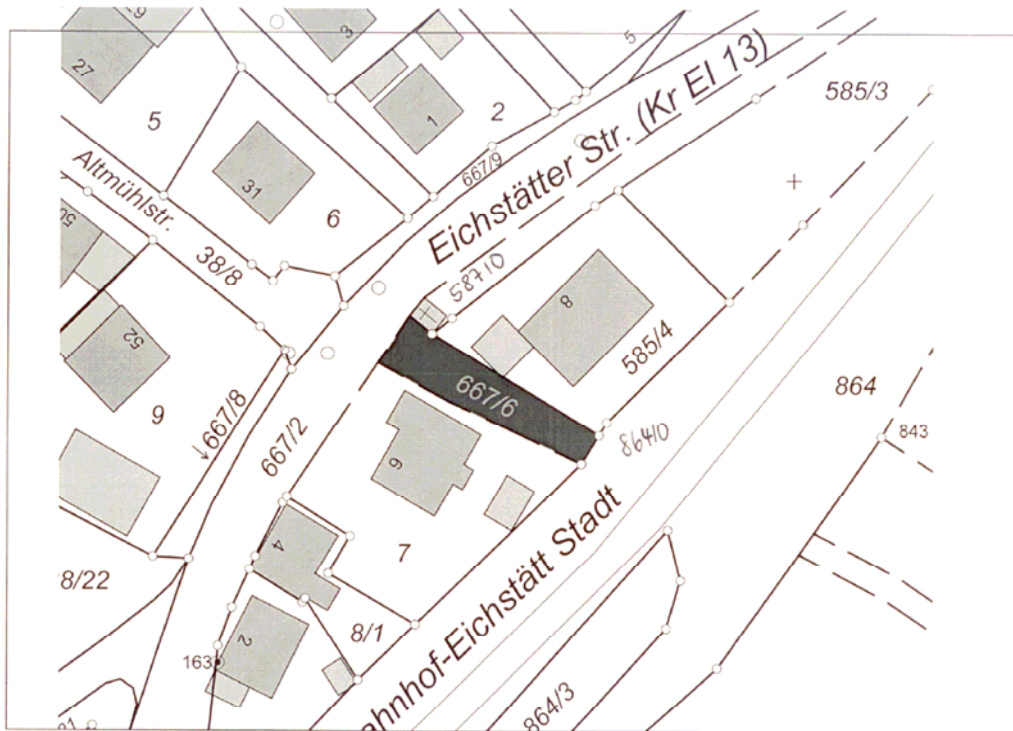
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Kipfenberg, 17. März 2010

gez. H a u k e ,
Verbandsvorsitzender

Anlage zu Nr. 67



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!

Stadt Eichstätt, gedruckt am 17.03.2010

w|GEOportal

Nähe Eichstätter Straße, Fl.-Nr. 667/6 (km 0,030).